



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51

Nummer: 41

Datum: 09.10.2020

Inhalt:

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbots von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposten auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020) in der Zeit vom 15.11.2020 bis 14.02.2021 (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung).....	1
Stellenausschreibung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal.....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Labertal.....	3

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung);
Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbots von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposten auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020) in der Zeit vom 15.11.2020 bis 14.02.2021 (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung)**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Ein Zuschlag für Ausbringverluste ist hierbei nicht möglich. Die Düngung mit flüssigen organischen Düngern nach dem 1. September ist auf 80 kg/ha Gesamt-N begrenzt. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Amberg, den 25.09.2020
Rupprecht, LD
Az. S31-1762

Stellenausschreibung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal, Landkreis Regensburg, sucht zum 01.07.2021 oder nach Absprache einen

Leiter der Verwaltung (m/w/d)

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal unter www.azv-pfattertal.de **Stellenausschreibungen** veröffentlicht.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.azv-pfattertal.de Datenschutzzinformationen.

S 12-027.15-Schm.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Labertal

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Labertal für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Labertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.004.030 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.316.580 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Nittendorf, 18.09.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Labertal

Sammüller

1. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.